

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 27. November 1938 über die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

(Vom 1. Oktober 1938.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 30. September 1938 betreffend die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes,

beschliesst:

Art. 1.

Die Volksabstimmung über die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft Sonntag, den 27. November 1938, und, wo nötig, am Vortage statt.

Art. 2.

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3.

Die amtlichen Sendungen der Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind auch die Pakete über 5 kg von der Bestellgebühr befreit.

Art. 4.

Die telephonischen und telegraphischen Meldungen zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses von den untern Behörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

Art. 5.

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 1. Oktober 1938.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Baumann.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 27. November 1938 über die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes. (Vom 1. Oktober 1938.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1938
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1938
Date	
Data	
Seite	492-492
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 740

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.